

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß A2-1.1.1 (2) mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

A2-1.3.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne von A2-1.3.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

A2-1.3.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadenseintritt zu verhindern oder den Schadensumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

A2-1.3.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-1.3.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß A2-1.3 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-1.3.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmer entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

A2-1.3.5 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

A2-1.3.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von A2-1.3.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß A2-1.1.1 (2) mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

A2-1.4 **Regelungen hinsichtlich Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden**

A2-1.4.1 Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung
Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung begrenzt.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A2-1.4.2 **Serienschaden**

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen oder
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

A1-5.3 findet keine Anwendung.

A2-1.4.3 **Kumulrisiko**

Beruhend ein nach der Umwelt-Haftpflichtversicherung (A2-1) gedeckter Versicherungsfall und ein nach der Umweltschadensversicherung (A2-2) und/oder der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (A1) gedeckter Versicherungsfall

- auf derselben Ursache oder
- auf den gleichen Ursachen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Umfang der für ihn vereinbarten Versicherungssumme.

Insgesamt steht für alle dieser Versicherungsfälle nicht die Summe aller dieser Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen diese maximal einmal, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

A2-1.5 **Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**

A2-1.5 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Versicherungsschutz für diese Risiken besteht ausschließlich im Umfang der gemäß A2-1.1.3 versicherten Risiken.

Soweit A2-1.5 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A2-1.5 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 – Leistungen der Versicherung, A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse oder A2-1.6 – Ausschlüsse für Schäden durch Umwelteinwirkung).

A2-1.5.1 **Schäden im Ausland**

A2-1.5.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle, die ausschließlich

- (1) auf
 - den Betrieb einer Anlage,
 - eine Betriebseinrichtung oder
 - eine Tätigkeit
 im Inland zurückzuführen sind;
- (2) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten gemäß A2-1.1.3 (7) entstehen;
- (3) auf Tätigkeiten im Sinne des Umweltregressrisikos gemäß A2-1.1.3 (6) zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- (4) auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen gemäß A2-1.1.3 (6) zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das europäische Ausland bestimmt waren;
- (5) auf die Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten von/an Anlagen oder Teilen gemäß A2-1.1.3 (6) zurückzuführen

- sind, wenn diese Tätigkeiten im europäischen Ausland erfolgen;
- (6) auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß A2-1.1.3 (7) zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im europäischen Ausland erfolgen.
- (7) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen sowie gesetzliche Regressansprüche von ausländischen Trägern solcher Arbeitsunfallversicherungen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in A1-2.1.1 genannten Personen.

A2-1.5.1.2 Für (4) bis (6) gilt:

Sofern für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung ein weitergehender regionaler Geltungsbereich vereinbart ist, gilt diese Erweiterung entsprechend auch für vorgenannte Risiken.

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind.

A2-1.5.1.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A2-1.5.1.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A2-1.5.2 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A2-1.5.1.3 und A2-1.5.1.4.

A2-1.6 Ausschlüsse für Schäden durch Umwelteinwirkung

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind – zusätzlich zu A1-7 – vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A2-1.6.1 Kleckerschäden

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

A2-1.6.2 Normalbetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste (Öffnungsklausel).

A2-1.6.3 Schäden vor Vertragsbeginn

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

Dies gilt nicht für während der Wirksamkeit einer unmittelbaren Vorversicherung eingetretene Schäden, die dem Versicherungsnehmer, den versicherten Unternehmen und/oder deren Repräsentanten aber zum Zeitpunkt der Beendigung der Vorversicherung noch nicht bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, sofern Versicherungsschutz im Umfang der Vorversicherung ausschließlich deswegen nicht besteht, weil eine zur Vorversicherung für derartige Schäden vereinbarte Nachmeldfrist verstrichen ist.

Die Beweislast hierfür trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsschutz wird im Umfang dieses Vertrages nach dem Deckungsumfang des Vorvertrages bis maximal zur Höhe der damals zum Zeitpunkt des Schadenseintritts gültigen Versicherungssummen gewährt – es gilt somit der jeweils engere Versicherungsumfang und die jeweils niedrigeren Versicherungssummen.

Solche Schäden werden dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet.

A2-1.6.4 Frühere Versicherungsverträge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

A2-1.6.5 Erwerb belasteter Grundstücke

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

A2-1.6.6 Abfalldeponien

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

A2-1.6.7 Produkthaftpflichtrisiko

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflichtrisiko).

Dieser Ausschluss gilt nicht für das Umwelt-Regressrisiko gemäß A2-1.1.3 (6).

A2-1.6.8 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A2-1.6.9 Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

A1-2.3 findet keine Anwendung.



A2-1.6.10 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

A2-1.6.11 Schäden durch Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

Siehe hierzu unter A1-6 - Schäden durch Strahlen.

A2-1.6.12 Genetische Schäden

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen genetischer Schäden.

A2-1.6.13 Halogenierte und chlorierte Kohlenwasserstoffe

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf halogenierte (dazu gehören auch chlorierte) Kohlenwasserstoffe sowie Stoffe, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten, zurückzuführen sind.

A2-1.7 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Abweichend von A1-8 besteht kein Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Erhöhungen und Erweiterungen der in A2-1.1.3 (1) bis A2-1.1.3 (5) genannten Risiken. Hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter A2-1.1.3 (1) bis A2-1.1.3 (5) versicherten Risiken.

Der Versicherungsschutz für erhöhte oder erweiterte Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

A2-1.8 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

Abweichend von A1-9 besteht kein Versicherungsschutz für Risiken gemäß A2-1.1.3 (1) bis A2-1.1.3 (5), die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen.

Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

A2-1.9 Versicherungsschutz nach Beendigung des Versicherungsvertrages oder bei Risikowegfall (Nachhaftung)

A2-1.9.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder bedingungsgemäß mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet und maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall.

A2-1.9.2 A2-1.9.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

A2-1.9.3 A1-10 findet keine Anwendung.

A2-2 Umweltschadensversicherung

A2-2.1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

A2-2.1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden für die gemäß A2-2.1.3 versicherten Risiken.

A2-2.1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche besteht ausschließlich im Umfang von A1 und A2-1.

A2-2.1.3 Versichert sind ausschließlich die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter A2-2.1.3 (1) bis A2-2.1.3 (8) aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

(1) Anlagen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

(2) Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (UHG)

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

(3) Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

(4) Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirkung auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

(5) UHG-Anlagen/Pflichtversicherung

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen / Pflichtversicherung).

(6) Umwelt-Regressrisiko

Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß A2-2.1.3 (1) bis A2-2.1.3 (5) oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelt-Regressrisiko).

(7) Umwelt-Produktrisiko

Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von A2-2.1.3 (6) umfasst sind, nach Inverkehrbringen.

(8) Allgemeines Umwelttrisiko

Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten, sofern sie nicht unter A2-2.1.3 (1) bis A2-2.1.3 (7) fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht (Allgemeines Umwelttrisiko).

Abweichend von Ziff. A2-2.10.13 besteht Versicherungsschutz für Betriebsmittel in nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhänger und Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Umfang des Betriebs- und Berufshaftpflichtrisikos erfasst sind.

A2-2.2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)

A2-2.2.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht im Sinne von A2-2.1.1 bis A2-2.1.2

- (1) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, auch soweit diese als weisungsbefugte Beauftragte des Unternehmens (z. B. für Arbeitssicherheit, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Datenschutz, als Betriebsärzte) tätig werden, in dieser Eigenschaft;
- (2) sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
- (3) Für A2-2.2.1 (1) und A2-2.2.1 (2) gilt:

Diese Erweiterungen gelten auch für solche Personen, die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschieden sind, wenn gegen sie Ansprüche aus Schäden erhoben werden, die im Zusammenhang mit ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer stehen und während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

A2-2.2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A2-2.12), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

A2-2.2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer, als auch für die mitversicherten Personen.

A2-2.2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A2-2.3 Betriebsstörung

A2-2.3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

A2-2.3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Umfang von A2-2.1.3 (7) und teilweise von A2-2.1.3 (6) Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse gemäß A2-2.1.3 (7) sowie hergestellte oder gelieferte Anlagen oder Teile für Anlagen gemäß A2-2.1.3 (6) nach deren Inverkehrbringen. Das Gleiche gilt im Umfang von A2-2.1.3 (8) für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von A2-2.1.3 (7). Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der

A2-2.4

Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

A2-2.5

A2-2.5.1

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- (1) für die Versicherung nach A2-2.1.3 (1) bis A2-2.1.3 (5) nach einer Betriebsstörung;
- (2) für die Versicherung nach A2-2.1.3 (6) nach einer Betriebsstörung bei Dritten - in den Fällen von A2-2.3.2 auch nach behördlichen Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- (3) für die Versicherung nach A2-2.1.3 (7) nach einer Betriebsstörung bei Dritten - in den Fällen von A2-2.3.2 auch nach behördlichen Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- (4) für die Versicherung nach A2-2.1.3 (8) nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen von A2-2.3.2 auch nach behördlichen Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) bis (4) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

A2-2.5.2

Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne von A2-2.5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

A2-2.5.3

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- (1) dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadenseintritt zu verhindern oder den Schadensumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- (2) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

A2-2.5.4

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-2.5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß A2-2.5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-2.5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

A2-2.5.5 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

A2-2.5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von A2-2.5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

A2-2.6 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

A2-2.6.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A2-2.6.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, das Verfahren und den Prozess zu führen. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

A2-2.6.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A2-2.7 Versicherte Kosten

Versichert sind im Umfang von A2-2.6.1 folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

A2-2.7.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

- (1) die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- (2) die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- (3) die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

A2-2.7.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

A2-2.7.3 Die unter A2-2.7.1 und A2-2.7.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß A2-2.10.1 oder am Grundwasser gemäß A2-2.10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

A2-2.8 Regelungen hinsichtlich Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden und Selbstbeteiligung

A2-2.8.1 Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung

Die Leistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere sanierungs- oder kostentragungspflichtige Personen erstreckt.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A2-2.8.2 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln